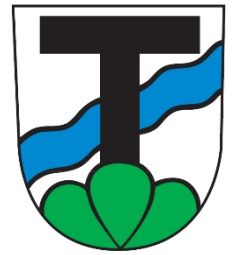


Gemischte Gemeinde Treiten



Abfallverordnung

per 01.01.2023

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.01.2023 folgende:

ABFALLVERODNUNG

Bereitstellung
Kehricht

Art. 1

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken, in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern, bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke der MÜVE Biel-Seeland AG;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührevignette der MÜVE Biel-Seeland AG.
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Für Säcke ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Bereitstellung
Sperrgut

Art. 2

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Beim Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach den Angaben MÜVE Biel-Seeland AG.

Bereitstellung
Grünabfälle

Art. 3

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in Containern bereitzustellen. Es dürfen nur Container, die mit einer gültigen Vignette versehen sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- ² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- ³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- ⁴ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf dem Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden.
- ⁵ Die Abfuhrtermine können dem Abfallkalender entnommen werden.
- ⁶ Die Bereitstellung an den Sammelplätzen darf erst am Vorabend des Abfuhrtags erfolgen.

Bereitstellung
gemeinsame
Bestimmungen

Art. 4

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
- ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Vignetten, Plomben

Art. 5

Die Gebührensäcke, Gebührenvignetten, Grünabfallvignetten und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Art. 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Person	CHF	45.00 ¹
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	65.00 ¹

Mengengebühren

Kehricht

- ¹ Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt. Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE Seeland-Biel AG festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- ² Containerplomben für Gewerbecontainer: Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Grünabfälle

a.	Jahresvignette Container bis 140 Liter:	CHF 140.00
b.	Jahresvignette Container bis 240 Liter:	CHF 220.00
c.	Jahresvignette Container bis 800 Liter:	CHF 450.00

Gefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächstgrösseren Container.

¹ rev. 24.06.2024 per 01.01.2024

Fälligkeit, Zahlungs-
frist, Verzugszins

Art. 7

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Abfallverordnung anlässlich seiner Sitzung vom 19.10.2022 genehmigt.

Gemeinderat Treiten

Der Präsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Jakob Etter

Céline Weibel